



PD Dr. Tobias Herbst, Berlin

## Über das Verhältnis zwischen Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie\*

*Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie werden als unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen angesehen und in jeweils eigenen Vorlesungen und Lehrbüchern gelehrt. Dennoch gibt es auffällige Überschneidungen – so werden die Theorien von Jürgen Habermas und Niklas Luhmann in beiden Fächern behandelt. Der Beitrag untersucht die Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den beiden Disziplinen und ihre gegenseitige Abhängigkeit. Unterschiede finden sich in den Fragestellungen und Methoden, ohne dass dabei eine scharfe Grenzziehung möglich ist. Eine Gemeinsamkeit besteht jedenfalls im kritischen Potenzial gegenüber dem geltenden Recht; dieses kritische Potenzial wird aber aus unterschiedlichen Perspektiven entfaltet. Abschließend werden die gefundenen Ergebnisse vertieft anhand des Theorienstreits, den Habermas und Luhmann ausgetragen haben.*

S. 135

- HFR 8/2012 S. 1 -

<sup>1</sup> Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie erscheinen im juristischen Studium und auch in der Landschaft der Fachzeitschriften und Lehrbücher meist als unterschiedliche Wissenschaftsdisziplinen mit jeweils eigenen Fragestellungen und Methoden: Die eine handelt von Ideen, Theorien und „letzten Fragen“, die andere von der Wirklichkeit des Rechts. Aber schon die Schwierigkeit, Autoren wie Habermas oder Luhmann eindeutig einer dieser Disziplinen zuzuordnen, zeigt, dass es zumindest Überschneidungen und Interdependenzen gibt. Diesen nachzugehen und das Verhältnis zwischen Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie zumindest in einigen Aspekten auszuloten unternimmt der folgende Text.

### <sup>2</sup> A. Theorie und Praxis

In seiner Schrift „Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis“ aus dem Jahr 1793 verteidigt Kant drei philosophische Teildisziplinen, nämlich die Moralphilosophie, die Staatsphilosophie und die Geschichtsphilosophie (und damit die theoretischen Unterfütterungen der Moral, des Staatsrechts und des Völkerrechts) gegen den Einwand des jeweils „zuständigen“ Praktikers (des Privatmanns, des Staatsmanns und des „Weltmanns“), er brauche die Theorie nicht und wisse aus Erfahrung, was zu tun bzw. was richtig sei. Kants jeweils variiertes und für die drei Teildisziplinen im Detail ausgearbeitetes Argument ist letztlich einfach und bestechend: Wenn die Theorie als unzureichend erscheint, dann ist das ein Grund für noch mehr, noch gründlichere Theorie und nicht etwa ein Grund, die Theorie zugunsten der Praxis zu verwerfen. Diese Argumentation zeugt sicher vom disziplinären Selbstbewusstsein des Theoretikers; sie soll hier aber nicht weiter untersucht werden.

<sup>3</sup> Der (in Kants Schrift fiktive) Diskurs zwischen dem Theoretiker und dem Praktiker scheint in einer groben Analogie auch auf das Verhältnis zwischen Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie zu passen: Der Rechtssoziologe (als der „Praktiker“) ist gegenüber dem Rechtsphilosophen (als dem „Theoretiker“) skeptisch und wirft diesem

---

\*Der Beitrag beruht auf einem Vortrag, den der Verf. auf Einladung des „Berliner Arbeitskreises Rechtswirklichkeit“ an der Humboldt-Universität zu Berlin gehalten hat. Kontakt: tobias.herbst@rewi.hu-berlin.de.

mangelnden Praxisbezug vor: die „Wirklichkeit“ des Rechts (die das Metier des Rechtssoziologen ist) sehe anders aus; der Rechtsphilosoph wiederum wehrt sich gegen diese Kritik mit dem Hinweis auf den Eigenwert seiner Theorie. Diese Analogie passt aber eigentlich nicht richtig. Die Rechtsphilosophie kann zwar durchaus als Teil dessen betrachtet werden, was Kant als „Theorie“ bezeichnete, aber das Gegenstück, die Praxis, war für Kant nicht mehr als ein unreflektiertes, unsystematisches Sammeln von Erfahrungen. Eine solche Charakterisierung trifft für die Rechtssoziologie augenscheinlich nicht zu; sie kann also nicht einfach mit der „Praxis“ im kantischen Sinne gleichgesetzt werden.

S. 136

- HFR 8/2012 S. 2 -

- 4 Dennoch liegt es nicht fern, für den Vergleich zwischen den beiden Wissenschaftsdisziplinen in einer ersten Annäherung an die kantische Unterscheidung in modifizierter Form anzuknüpfen: Rechtsphilosophie als abstrakte Theorie des Rechts, Rechtssoziologie als reflektiertes, systematisches Sammeln von konkreten Erfahrungen mit dem Recht.

5 **B. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie: Definitionsversuche**

Das Nachdenken über die Abgrenzung zwischen den beiden Wissenschaftsdisziplinen führt in einem ersten Schritt zu der Feststellung, dass sie denjenigen Teil ihrer jeweiligen Hauptdisziplinen (Philosophie bzw. Soziologie) darstellen, der sich auf das Recht bezieht.

- 6 Versucht man zunächst, die Rechtsphilosophie dadurch zu definieren, dass man nach dem Gegenstand der Hauptdisziplin „Philosophie“ fragt, dann steht man vor der Schwierigkeit, dass es sich bei der Philosophie überhaupt nicht um eine Wissenschaft mit einem bestimmten Erkenntnisgegenstand handelt. Ihr Gegenstand ist vielmehr „das Ganze des Seins“<sup>1</sup> – der Gegenstand der Rechtsphilosophie damit das „Ganze“ des Rechts.<sup>2</sup> Rechtsphilosophie ist aber natürlich nicht einfach gleichzusetzen mit Rechtswissenschaft; Rechtsphilosophie zeichnet sich vielmehr wie auch die Philosophie im Ganzen durch eine bestimmte Art des Fragens aus. Das wird schon deutlich am Begriff „Philosoph“ (philosophos): Dieser unterscheidet sich als der die Erkenntnis Liebende von dem Wissenden (sophos), der im Besitz der Erkenntnis ist.<sup>3</sup> Im Unterschied zu einer „Wissenschaft“ im üblichen Sinne gibt es in der Philosophie keinen Kanon von (zumindest zu einem bestimmten Zeitpunkt) in der Fachwelt konsentiertem Wissen.<sup>4</sup> Philosophie stellt vielmehr immer wieder Grundfragen wie z.B. die bekannten Kantischen Fragen: „Was kann ich wissen?“, „Was soll ich tun?“, „Was darf ich hoffen?“, „Was ist der Mensch?“<sup>5</sup>. Die den Philosophen kennzeichnende Haltung des Fragenden führt dabei dazu, dass die Philosophie bei keiner vermeintlich gefundenen Antwort stehen bleibt, sondern diese immer als Anknüpfungspunkt für neue Grundfragen nimmt. Kinder haben viel von einem Philosophen, wenn sie iterativ jede Antwort eines Erwachsenen auf eine „Warum“-Frage mit einem weiteren „Warum?“ quittieren (und diesen dadurch zur Verzweiflung, aber auch zu ungeahnter Erkenntnis bringen).

<sup>1</sup> Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Aufl. 2011, S. 1 (5).

<sup>2</sup> So auch Kaufmann (Fn. 1), S. 5.

<sup>3</sup> Karl Jaspers, Einführung in die Philosophie, 31. Aufl. 1994, S. 12 f.

<sup>4</sup> Vgl. dazu Jaspers (Fn. 3), S. 9 f. und passim.

<sup>5</sup> Zu den ersten drei Fragen Immanuel Kant, Kritik der reinen Vernunft, 2. Aufl. 1787, Akademie-Ausgabe III 522 ff. (= B832 ff.). An anderer Stelle nimmt Kant später noch „Was ist der Mensch?“ als vierte Frage hinzu und stellt dazu fest: „Die erste Frage beantwortet die Metaphysik, die zweite die Moral, die dritte die Religion, und die vierte die Anthropologie. Im Grunde könnte man aber alles dieses zur Anthropologie rechnen, weil sich die drei ersten Fragen auf die letzte beziehen.“ (Logik, 1800, Akademie-Ausgabe IX 25.)

S. 137

- HFR 8/2012 S. 3 -

- 7 Aus dieser Charakterisierung der Philosophie wird deutlich, dass die Rechtsphilosophie als Philosophie des Rechts nicht einfach eine irgendwie intensiviertere Rechtswissenschaft im Sinne gesteigerter Rechtskenntnis darstellt. Die Rechtsphilosophie stellt vielmehr Grundfragen über das Recht, insbesondere die beiden Fragen: „Was ist das Wesen des Rechts?“ und „Welchen Inhalt sollte das Recht richtigerweise haben?“; die letztere Frage lässt sich auch mit der Frage nach der Gerechtigkeit identifizieren.<sup>6</sup>
- 8 Auch der Versuch einer Definition der Rechtssoziologie lenkt den Blick auf die zugehörige Hauptdisziplin. Gegenstand der allgemeinen Soziologie ist die menschliche Gesellschaft.<sup>7</sup> Die Soziologie beobachtet und analysiert das Verhalten von Menschen, soweit es auf das Zusammenleben mit anderen Menschen bezogen ist. Sie ist zu unterscheiden von den Naturwissenschaften, die sich mit der belebten und unbelebten Natur befassen, und von den einzelnen Menschen untersuchenden Humanwissenschaften. Charakteristisch für die Soziologie ist die empirische Grundlage, auf der sie (zumindest ihrem Anspruch nach) aufbaut. Soziologische Erkenntnis ist idealerweise empirisch überprüfbar.
- 9 Rechtssoziologie beschäftigt sich dementsprechend mit dem Recht als empirischem Phänomen, sie sucht die Rechtswirklichkeit systematisch zu erfassen. Ihre Themen sind zum Beispiel die Entstehung und die Wirkung von Rechtsnormen, die faktischen Bedingungen, unter denen Gerichte Recht sprechen, oder die Wechselbeziehungen zwischen Recht und Wirtschaft. Die Frage nach „richtigem“ oder „gerechtem“ Recht ist ebenso wenig ihr Thema wie die Frage nach dem Inhalt von Rechtsnormen (der von der Rechtsdogmatik untersucht und präzisiert wird).
- 10 Das bedeutet allerdings nicht, dass die Rechtssoziologie den Inhalt von Rechtsnormen (ihren Sinn) ignorieren würde. Die Emanation des Rechts hat die Gestalt von Texten, und eine empirische Untersuchung etwa von Entstehung oder Wirkung bestimmter Rechtsnormen wäre gerade bei den interessanten Fragestellungen kaum möglich ohne die Erfassung des Inhalts dieser Rechtstexte. Rechtstexte können als „Tatsache“ Gegenstand empirischer Forschung sein – aber diese „Tatsache“ wäre nur unzureichend erfasst, wenn sie als sinnlose Anhäufung von Buchstaben, Zahlen und Satzzeichen betrachtet würde. Die Rechtssoziologie muss also in vielen Untersuchungskonstellationen durchaus den Sinn von Rechtstexten erfassen.<sup>8</sup> Allerdings ist die Perspektive hier eine andere als bei der Rechtsdogmatik: Für die empirische Forschung maßgeblich ist letztlich nur der Sinn, den die betrachteten Personen (etwa die Adressaten der Norm oder der „Rechtsstab“) einer Rechtsnorm beimessen; ob diese Beimessung „korrekt“ ist, ist für die empirische Betrachtung unerheblich.

S. 138

- HFR 8/2012 S. 4 -

### 11 **C. Das Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie zum geltenden Recht**

Betrachtet man das Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie zum geltenden Recht, dann fällt zuerst das kritische Potenzial beider Disziplinen ins Auge.<sup>9</sup> „Kritik“ muss dabei keineswegs eine negative, destruktive Zielrichtung haben; sie kann

<sup>6</sup> Vgl. zu diesen beiden Grundfragen Hasso Hofmann, Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie, 5. Aufl. 2011, S. 3 ff.

<sup>7</sup> Dazu und zum Folgenden etwa Susanne Baer, Rechtssoziologie, 2011, S. 28 ff.; Thomas Raiser, Grundlagen der Rechtssoziologie, 5. Aufl. 2009 (die 1. Aufl. hatte den Titel „Das Lebende Recht“), S. 2 ff.; Hubert Rottleuthner, Rechtstheorie und Rechtssoziologie, 1981, S. 24 ff.; ders., Einführung in die Rechtssoziologie, 1987, S. 1 ff.

<sup>8</sup> Vgl. dazu Raiser (Fn. 7), S. 6.

<sup>9</sup> Zum kritischen Potential der Rechtsphilosophie vgl. etwa die Beiträge in Bung/Valerius/Ziemann (Hrsg.), Normativität und Rechtskritik (ARSP Beih. 114), 2007. Dazu, dass die Soziologie überhaupt und insbesondere die Rechtssoziologie schon seit ihrer Entstehung im 19. Jahrhundert eine kritische Zielrichtung hatte, Raiser (Fn. 7), S. 3 f.

auch Unterstützung und Hilfe bedeuten.

- 12 Sowohl die Rechtsphilosophie als auch die Rechtssoziologie stellen Maßstäbe zur Verfügung, die dem geltenden Recht nicht immanent sind – also externe Maßstäbe, an denen das geltende Recht gemessen werden kann. Freilich sind es unterschiedliche Maßstäbe: Die Offenheit der Rechtsphilosophie für alle Fragestellungen führt zu einem unerschöpflichen Reservoir von Maßstäben, dessen Vielfalt sich etwa schon in der Vieldeutigkeit des Maßstabs „Gerechtigkeit“ und der Grundfrage nach dem „richtigen Recht“ widerspiegelt; die Rechtssoziologie bezieht ihre Maßstäbe dagegen aus dem empirisch Messbaren.
- 13 Eine nähere Aufschlüsselung des kritischen Potenzials der beiden Disziplinen lässt sich erreichen durch die Differenzierung nach verschiedenen Kontexten der Kritik. Hier kann unterschieden werden zwischen Gesetzgebung, Rechtsanwendung und der Rechtskritik im engeren Sinne.

## 14 **I. Rechtsphilosophie und geltendes Recht**

### **1. Gesetzgebung**

Nach dem eben Festgestellten scheint die Rechtsphilosophie gleichsam die Hausdisziplin des Gesetzgebers zu sein, muss doch dieser sich ständig die Frage nach dem richtigen Recht stellen. In der Tat sind sehr konkrete „rechtspolitische“ Fragen wie die nach der richtigen Eigentumsordnung Gegenstand zahlreicher philosophischer Werke (man denke hier nur an Locke oder Kant)<sup>10</sup>, und solches „Naturrecht“ oder „Vernunftrecht“ fand Eingang in wichtige Kodifikationen der Gesetzgeber (insbesondere in das preußische Allgemeine Landrecht von 1794, den französischen Code civil von 1804 und das österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1812)<sup>11</sup>.

S. 139

- HFR 8/2012 S. 5 -

- 15 „Richtig“ kann das Recht freilich unter vielerlei Gesichtspunkten sein. Es kann „richtig“ sein, weil es eine gerechte Eigentumsordnung garantiert – es kann aber auch deswegen „richtig“ sein, weil es bestimmte politische Zielsetzungen des Gesetzgebers wirksam umsetzt. Recht ist eben auch ein Mittel der politischen Gestaltung, und dieser Gesichtspunkt tritt heute viel stärker hervor als bei der Schaffung der großen Kodifikationen insbesondere des Zivil- und Strafrechts (obwohl diese Kodifikationen natürlich nicht allein der Gerechtigkeit, sondern auch der politischen Gestaltung dienen). Für allgemeine Richtigkeits- oder Gerechtigkeitserwägungen, wie sie die Rechtsphilosophie mit ihren ins Grundsätzliche gehenden Fragestellungen anstellt, ist daher heute im Alltag der Gesetzgebung wenig Raum. Rechtsphilosophische Überlegungen kommen vor allem bei „unpolitischen“ Gesetzgebungsprojekten, deren Regelungsgegenstand eher „ethische“ Fragen aufwirft (man kann das Ethische vom Politischen letztlich nicht trennen, sondern nur Schwerpunkte erkennen), ins Spiel. Man erkennt solche Konstellationen etwa daran, dass die „Fraktionsdisziplin“ ausdrücklich aufgehoben wird und fraktionsübergreifende Gesetzentwürfe eingebracht werden; Beispiele sind die Regelungen des Schwangerschaftsabbruchs, der Präimplantationsdiagnostik oder jüngst der Organspende.

### 16 **2. Rechtsanwendung**

Hilfe bei der Rechtsanwendung kann von der Rechtsphilosophie vor allem beim Füllen von Gesetzeslücken und auch bei der Auslegung von Rechtsnormen erwartet werden. Sie kann etwa im Zivilrecht Gerechtigkeitsmaßstäbe liefern, im öffentlichen Recht mit

<sup>10</sup> Vgl. etwa die Ausführungen Lockes zum Eigentum: John Locke, Zwei Abhandlungen über die Regierung, Zweite Abhandlung, §§ 25 ff. (im englischen Original erschienen 1690; deutsche Ausgabe bei Suhrkamp 1977); und die Ausführungen Kants zum Privatrecht und zum öffentlichen Recht in seinen „Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre“, die als Erster Teil der „Metaphysik der Sitten“ erschienen sind: Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, 1797, Akademie-Ausgabe VI 203 ff.

<sup>11</sup> Zu den „Naturrechtsgesetzbüchern“ Franz Wieacker, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. 1967, S. 322 ff.

allgemeinen Aussagen über das Verhältnis des Einzelnen zum Staat Auslegungshilfe leisten (man denke an die Kantische Zweckformel bei der Bestimmung des Inhalts der Menschenwürde)<sup>12</sup> oder im Strafrecht mit Präzisierungen der Strafzwecke bei der Anwendung von Strafvorschriften helfen. In besonderen Situationen wie etwa nach einem „Systemwechsel“ kann die Rechtsphilosophie Orientierung geben zum Umgang des neuen Rechts mit dem alten, wie dies nach der Gründung der Bundesrepublik und nach dem Beitritt der DDR unter Bezugnahme auf die „Radbruchsche Formel“ geschah.<sup>13</sup>

S. 140

- HFR 8/2012 S. 6 -

### 17 **3. Rechtskritik im engeren Sinne**

Rechtskritik im engeren Sinne soll hier verstanden werden als Kritik am geltenden Recht. Die Rechtsphilosophie ist fast zwangsläufig eine Quelle solcher Rechtskritik, insofern sie die Frage nach dem „richtigen Recht“ stellt. Zwar verweigern sich einige positivistische Theorierichtungen scheinbar einer inhaltlichen Bewertung des Rechts und scheinen daher eher affirmativen Charakter zu haben. Hier muss aber genauer unterschieden werden: Einerseits sind Recht und Moral nach der (nicht nur von Positivisten vertretenen) Trennungsthese zwei verschiedene Normsysteme, die streng zu trennen sind;<sup>14</sup> daraus ergeben sich Folgerungen insbesondere für die Frage, ob unmoralisches Recht überhaupt Recht ist (die Antwort ist: grundsätzlich ja)<sup>15</sup> und für die Frage, ob die Moral einen Maßstab für eine rechtliche Einzelfallentscheidung bei unklarer Gesetzeslage bilden kann (die Antwort ist: zumindest kann die Moral keinen rechtlichen Maßstab bilden). Andererseits schließt diese Trennung der Normsysteme nicht aus, das Handeln eines Akteurs in einem der beiden Normsysteme aus der Perspektive des jeweils anderen zu kritisieren. So ist es durchaus sinnvoll, ein moralisch korrektes Verhalten aus der Sicht des Rechts als Unrecht zu kritisieren, wenn es gegen Gesetze verstoßen sollte; ebenso ist es nicht ausgeschlossen, etwa einen Akt der Rechtsetzung durch den Gesetzgeber als unmoralisch zu kritisieren. In beiden Fällen kann es zwar passieren, dass die Kritik wirkungslos bleibt, weil der Kritisierte darauf beharrt, nur einem bestimmten Normsystem (der Moral bzw. dem Recht) verpflichtet zu sein. Aber das kritische Potenzial ist vorhanden und kann etwa im Fall der Rechtsphilosophie seine Wirkung entfalten, sobald der Rechtsetzer anerkennt oder auch nur ahnt, dass sein Verhalten nach einem außerrechtlichen, philosophisch begründeten Normsystem anders beurteilt werden kann. Ein Rechtsetzer kann eben moralisch verpflichtet sein, die Setzung unmoralischen Rechts zu unterlassen, auch wenn ihm dies rechtlich erlaubt sein sollte. Auch für den Positivisten kann also die Rechtsphilosophie eine Quelle der Rechtskritik sein.

18 Das Nachdenken über die in der Rechtsphilosophie gestellte Frage nach dem „richtigen Recht“ kann zu einer Bewertung des geltenden Rechts führen, die es als in dieser oder jener Hinsicht ungerecht oder illegitim aufweist. Kritik dieser Art wird zwar nicht nur in der Rechtsphilosophie oder unter Berufung auf die Rechtsphilosophie geübt, sondern auch in der alltäglichen Politik; sie ist ein immer wieder zu hörender Vorwurf der unterlegenen Minderheit gegenüber Gesetzen, die von einer Parlamentsmehrheit beschlossen werden. Von der politischen Auseinandersetzung im Gesetzgebungsalltag

<sup>12</sup> Klassisch ist hier die Umschreibung des Inhalts der Menschenwürde mit Hilfe der „Objektformel“ in der Kommentierung des Art. 1 GG von Günter Dürig in Maunz/Dürig, Grundgesetz (Erstbearbeitung 1958). Zur Kritik an der Objektformel vgl. etwa Horst Dreier, in: ders. (Hrsg.), Grundgesetz-Kommentar, Bd. 1, 2. Aufl. 2004, Art. 1 I Rn. 53.

<sup>13</sup> Allerdings kann die Anwendung der Radbruchschen Formel hier mit guten Gründen in Frage gestellt werden; vgl. dazu Horst Dreier, Gustav Radbruch und die Mauerschützen, in: JZ 1997, S. 421 ff.

<sup>14</sup> Vgl. zum Verhältnis von Recht und Moral etwa Günter Ellscheid, Recht und Moral, in: Kaufmann/Hassemer/Neumann (Hrsg.), Einführung in die Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 8. Aufl. 2011, S. 214 ff.; Hofmann (Fn. 6), S. 3 ff.

<sup>15</sup> Extrem unmoralischem „Recht“ kann aber der Rechtscharakter abgesprochen werden. Klassisch hierzu die schon erwähnte Radbruchsche Formel: Gustav Radbruch, Gesetzliches Unrecht und übergesetzliches Recht, in: SJZ 1946, S. 105 ff. (107); wiederabgedruckt in Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie (Studienausgabe, hrsgg. v. Ralf Dreier und Stanley L. Paulson), 2. Aufl. 2011, S. 211 ff. (216).

unterscheidet sich die Rechtsphilosophie aber durch ihre Distanz zum jeweils aktuellen Einzelproblem; die für die Philosophie charakteristische Beschäftigung mit Grundfragen und ihre Tendenz, immer neue Fragen zu stellen und immer noch weitere Aspekte in die Überlegungen einzubeziehen, befähigt die Rechtsphilosophie zur Kritik nicht nur an Einzelregelungen, sondern auch an größeren Regelungskomplexen wie etwa dem Sozialrecht oder dem Familienrecht (und letztlich auch am Recht schlechthin). Solche umfassenden Perspektiven kann der an aktuellen Problemen orientierte Gesetzgeber heute kaum noch einnehmen.

S. 141

- HFR 8/2012 S. 7 -

## 19 **II. Rechtssoziologie und geltendes Recht**

### **1. Gesetzgebung**

Vor allem im Bereich der empirischen Erforschung der Wirkungen von Rechtsnormen kann die Rechtssoziologie den Gesetzgeber unterstützen. Gesetze sind in den meisten Fällen mehr als bloß in Rechtsform gegossene moralisch begründete und allgemein konsenterte Regeln, wie man sie im Kernstrafrecht antreffen mag; Gesetze sind heute zu einem wesentlichen Teil Mittel der politischen Gestaltung. Als solche müssen sie geeignet sein, das jeweilige Ziel dieser politischen Gestaltung auch zu erreichen, also die beabsichtigten Wirkungen zu erzielen. Die rechtssoziologische Wirkungsforschung kann hier in vielfältiger Weise helfen.<sup>16</sup>

### 20 **2. Rechtsanwendung**

Soweit die Rechtssoziologie solche Tatsachen erforscht, die für die Anwendung von Rechtsnormen (insbesondere als Tatbestandsmerkmale) eine Bedeutung haben, kann sie die Rechtsanwendung unterstützen. So ist es denkbar, wenn auch unüblich, durch eine rechtssoziologische empirische Erhebung bestimmte Handelsbräuche zu ermitteln, denen aufgrund von § 346 HGB Rechtsverbindlichkeit zukommt. Allerdings kann eine solche empirische Untersuchung in einem Rechtsstreit die juristische Wertung durch den Richter nicht ersetzen; die Empirie kann nur Anhaltspunkt und Hilfsmittel sein und befreit den Richter nicht von der Verantwortung für seine entsprechende Entscheidung.

21 Im Übrigen kann die Rechtssoziologie etwa dort, wo aufgrund eines durch den Gesetzgeber eingeräumten Ermessens Spielräume der rechtsanwendenden Verwaltung bestehen, Hilfestellung bei der Einschätzung der zu erwartenden Wirkungen verschiedener Handlungsalternativen geben.

### 22 **3. Rechtskritik im engeren Sinne**

Das zentrale Mittel der Rechtskritik, das der Rechtssoziologie zur Verfügung steht, ist die Ermittlung der realen Verhältnisse, mit denen das Recht zu tun hat oder unter denen Recht entsteht. Solche empirischen Erkenntnisse können zur Korrektur von bloßen Annahmen über die realen Verhältnisse und damit zur Entlarvung von Irrtümern oder Täuschungen führen.

S. 142

- HFR 8/2012 S. 8 -

23 Rechtssoziologische Untersuchungen können etwa die Entstehungsbedingungen von Recht ergründen und Einflüsse aufdecken, die den allgemeinen Annahmen und gegebenenfalls verfassungsrechtlichen oder sonstigen rechtlichen Vorgaben widersprechen, etwa einen besonderen Einfluss von wirtschaftlicher oder gesellschaftlicher Macht oder von Vorurteilen oder von partikularen Interessen. Auch empirische Untersuchungen über die Wirkungen von Recht können kritisches Potenzial entfalten, etwa indem sie die normativ nicht intendierte oder nach höherrangigem Recht unzulässige faktische Bevorzugung partikularer Interessen feststellen oder indem

<sup>16</sup> Vgl. etwa zur sog. Gesetzesfolgenabschätzung Carl Böhret/Götz Konzendorf, Handbuch Gesetzesfolgenabschätzung, 2001.

sie aufdecken, dass intendierte Wirkungen ausbleiben.

#### 24 **D. Unterschiedliche Methoden?**

Die bisherigen Ausführungen legen nahe, dass die Rechtsphilosophie und die Rechtssoziologie mit ganz unterschiedlichen Methoden arbeiten: Die an möglichst umfassender Erkenntnis über das Wesen des Rechts und das „richtige Recht“ interessierte Rechtsphilosophie kommt ihrem Ziel näher, indem sie mit allgemeinen Begriffen arbeitet und diese in Beziehung zueinander setzt; dagegen geht die Rechtssoziologie empirisch vor, nimmt also Experimente, Messungen und Beobachtungen vor und arbeitet entweder quantitativ mit Zahlen und Statistiken oder zumindest qualitativ mit Beschreibungen.

25 Bei näherem Hinsehen zeigt sich allerdings, dass diese Gegenüberstellung nicht für alle rechtssoziologischen Teildisziplinen zutrifft. Sie trifft zu für die betont empirisch ausgerichteten Disziplinen wie die Rechtstatsachenforschung, die Verwaltungslehre oder die Kriminologie (die auch anerkannte Einzeldisziplinen darstellen, aber in einem weiten Sinne der Rechtssoziologie zugerechnet werden können). Neben der empirischen Ausrichtung der Rechtssoziologie gibt es aber noch eine andere, die theoretische Rechtssoziologie. Sie schlägt Begriffe und Begriffsbeziehungen vor, die die Grundlage für ein empirisches Erhebungsprogramm sein könnten. Aber nur selten kommt es dann tatsächlich zu einer solchen empirischen Untersuchung – theoretische Rechtssoziologie entwirft zu einem großen Teil Modelle der Gesellschaft, die plausibel sein sollen, aber schon wegen des erforderlichen Aufwands niemals empirisch überprüft werden.<sup>17</sup> Das trifft insbesondere für „Großtheorien“ wie die Systemtheorie Luhmanns zu. Es wäre geradezu absurd, eine empirische Überprüfung von Luhmanns Monumentalwerk zu verlangen – dennoch ist der Nutzen solcher Theorien unbestritten, weil sie im Bereich des empirisch nicht Überprüfbaren sozusagen die maximal mögliche Erkenntnis anstreben, indem sie mit Plausibilität statt mit Empirie arbeiten.

26 Allerdings fällt es schwer, grundlegende methodische Unterschiede zwischen Rechtsphilosophie und solcher theoretischer Rechtssoziologie zu finden; beide arbeiten mit Begriffen und nicht mit empirischen Methoden.

S. 143

- HFR 8/2012 S. 9 -

#### 27 **E. Gemeinsame Themen**

Der eben gewonnene Eindruck, dass eine große Nähe zwischen Rechtsphilosophie und theoretischer Rechtssoziologie besteht, bestätigt sich bei einem Blick in Lehrbücher und Vorlesungsgliederungen: Einige „Großtheorien“ werden in beiden Disziplinen behandelt. Die Systemtheorie Luhmanns findet sich sowohl in rechtsphilosophischen wie auch in rechtssoziologischen Lehrbüchern und Vorlesungen, ebenso wie die Diskurstheorie von Habermas oder die Marxsche Rechtstheorie.

28 Bei diesen (und weiteren) Theorien scheinen die Grenzen zwischen den Wissenschaftsdisziplinen zu verschwimmen.

#### 29 **F. Grenzen und Grenzüberschreitungen**

Der Versuch einer Grenzziehung zwischen den beiden Disziplinen könnte auf die jeweils einzunehmende Perspektive abstellen. Die These wäre dann etwa, dass die Rechtssoziologie das Recht bzw. den Umgang der Menschen mit dem Recht „von außen“ betrachtet, also als bloße Seinstatsache, während die Rechtsphilosophie die Innenperspektive der betreffenden Menschen einnimmt und etwa nach dem Verpflichtungsmodus des Rechts, den Bedingungen seiner Verbindlichkeit oder überhaupt nach seinem Sinn fragt.

---

<sup>17</sup> Zum Fehlen der Empirie in rechtssoziologischen Theorien, die mit (mehr oder weniger) plausiblen Annahmen über das Recht und seine verschiedenen Funktionen arbeiten, s. etwa Baer (Fn. 7), S. 103 ff.

- 30 Aber eine solche Unterscheidung würde zu kurz greifen. Die Rechtssoziologie kann sich nicht auf die (empirische oder theoretische) Erfassung einer äußeren Wirklichkeit beschränken (etwa durch die bloße Beobachtung von Regelmäßigkeiten des äußeren Verhaltens von Menschen). Schon um ihren Gegenstand „Recht“ überhaupt identifizieren und von anderen Normsystemen (oder naturwissenschaftlich zu erklärenden Verhaltensursachen) unterscheiden zu können, muss sie den Sinn des beobachteten menschlichen Handelns erfassen und deswegen zumindest auch die Innenperspektive einnehmen. Das wird besonders deutlich in der Theorie des späten Luhmann, der das von ihm soziologisch untersuchte Rechtssystem mit der bloßen Kommunikation über Recht, also mit der Sinnvermittlung identifiziert.<sup>18</sup>
- 31 Umgekehrt wird etwa bei der Grundfrage nach dem Wesen des Rechts deutlich, dass es auch für die Rechtsphilosophie nicht genügt, in einer Perspektive (hier also der Innenperspektive) zu verharren. Denn „Recht“ ist (zumindest außerhalb einer bloß naturrechtlichen Betrachtungsweise) auch für die Rechtsphilosophie nur soweit Gegenstand der Betrachtung, wie es sich um (potenziell) geltendes Recht handelt. „Geltung“ setzt aber wenigstens generelle Anerkennung und Beachtung durch die Rechtsunterworfenen voraus; individuelle Anerkennung und Beachtung durch einen einzelnen Rechtsunterworfenen, dessen Innenperspektive eingenommen wird, genügt nicht.<sup>19</sup> Geltung ist daher zu einem Teil auch soziale Tatsache; ihre Feststellung erfordert die Einbeziehung der Außenperspektive, also die Beobachtung des tatsächlichen Verhaltens der Menschen.

S. 144

- HFR 8/2012 S. 10 -

- 32 Auch im Zusammenhang mit der zweiten Grundfrage der Rechtsphilosophie, nämlich der Frage nach dem richtigen Recht, wird häufig ein Perspektivwechsel nötig. Ob eine Rechtsnorm „richtig“ ist, kann nämlich auch von ihren faktischen Wirkungen abhängen. So lässt sich kaum eine Aussage darüber treffen, ob eine bestimmte Regelung, die etwa den Umgang mit Drogen betrifft, „richtig“ ist, wenn nicht berücksichtigt wird, welche faktischen Auswirkungen diese Regelung auf Drogenkonsumenten und andere Betroffene hat. Erst die Kenntnis der Wirkung der Regelung auf das tatsächliche Verhalten einer Vielzahl Rechtsunterworfener befähigt zu einem qualifizierten Urteil über die Richtigkeit dieser Regelung.
- 33 **G. Habermas contra Luhmann – Philosophie contra Soziologie?**
- Habermas und Luhmann wurden schon erwähnt als Autoren, deren Werke in beiden Disziplinen, der Rechtsphilosophie und der Rechtssoziologie, gelehrt und erörtert werden. Weil beide Autoren in ihren Werken weit über das Recht hinausgreifen (das Recht erscheint jeweils nur als ein spezieller Forschungsgegenstand ihrer umfassenden Theorien), lässt sich die Aussage auch verallgemeinern: Beide Autoren lassen sich sowohl der Philosophie als auch der (theoretischen) Soziologie zuordnen. Nach den jeweiligen Grundtendenzen ihrer Theorien kann man aber differenzieren: Habermas geht es in seinen diskurstheoretischen Werken, an die auch seine Beschäftigung mit dem Recht anknüpft, vor allem um die Entwicklung von Idealen, während Luhmanns Systemtheorie, als deren Bestandteil seine Theorie des Rechts erscheint, eher einen beschreibenden Charakter hat. Kurz (und verkürzend) gesagt: Habermas ist eher Philosoph, Luhmann eher Soziologe.
- 34 Besonders interessant im Hinblick auf die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie ist daher der tiefgehende Streit, den die beiden Autoren über ihre Theorien ausgetragen haben. In konzentrierter Form ist dieser Streit dokumentiert in einem von beiden gemeinsam herausgegebenen Band, der 1971

---

<sup>18</sup> Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1995, S. 35 ff.

<sup>19</sup> Vgl. zur Philosophie der Rechtsgeltung eingehend Hasso Hofmann, *Legitimität und Rechtsgeltung*, 1977, S. 32 ff.



erschienen ist.<sup>20</sup> Gestritten wird hier zwar um die Theorien der beiden Autoren in ihrer Allgemeinheit, also ohne Beschränkung oder Konzentration auf den Aspekt des Rechts; es fällt aber nicht schwer, die jeweiligen Standpunkte auf den Aspekt des Rechts zu beziehen.<sup>21</sup>

S. 145

- HFR 8/2012 S. 11 -

- 35 Habermas macht der Systemtheorie Luhmanns eine Reihe von Vorwürfen: So lasse sie allein den Typus zweckrationalen Handelns zu und schließe es aus, die „Werte“, die Randbedingungen dieses Handelns darstellten, kritisch zu prüfen;<sup>22</sup> das von Luhmann unterstellte System zweckrationalen Handelns liefere als neue Ideologie Kriterien der Rechtfertigung.<sup>23</sup> Insgesamt erscheint für Habermas die Systemtheorie Luhmanns als Apologie des Bestehenden; auf das Recht bezogen bedeutet das, dass Luhmanns Untersuchung des Rechtssystems nach Auffassung Habermas' das Recht in der Form, in der es gegenwärtig existiert, mit theorieimmanenter Notwendigkeit als richtig und gerechtfertigt darstellt. Habermas wirft Luhmann also vor, dass die Systemtheorie nicht nur ungeeignet ist, Kritik am Bestehenden (einschließlich des bestehenden Rechts) hervorzubringen, sondern darauf angelegt ist, das Bestehende gegen Kritik zu verteidigen. Dem hält Habermas immer wieder seine Forderung nach einer diskursiven Rechtfertigung der Organisation des Zusammenlebens entgegen:<sup>24</sup> Nach dem von Habermas entworfenen Idealbild müssen die Grundlage einer solchen Rechtfertigung kritisierbare Geltungsansprüche sein, die in einem herrschaftsfreien Diskurs mit idealer Sprechsituation erörtert werden.
- 36 Aus den eingangs gemachten Bemerkungen zum kritischen Potenzial der (Rechts-)Soziologie ergibt sich, dass die Vorwürfe, die Habermas der Luhmannschen Systemtheorie macht, nicht auf die gesamte (Rechts-)Soziologie verallgemeinerbar sind; der Soziologie einschließlich der Rechtssoziologie eignet ursprünglich, wie schon erwähnt, durchaus ein kritisches Moment.<sup>25</sup> Die Systemtheorie Luhmanns hat dagegen, als Ganzes betrachtet, in der Tat keine kritische Stoßrichtung; sie sucht nach umfassenden Erklärungen, nicht nach Veränderungsnotwendigkeiten.
- 37 Der für das Verständnis der Auseinandersetzung zwischen den beiden Autoren vielleicht wichtigste Vorwurf von Habermas lautet: „Ich zögere nicht, zu sagen, dass es sich dabei um ein philosophisches Weltverständnis handelt, weil Luhmann die Verfahrensweise der Systemforschung mit Hilfe einer Theorie begreift, die sich auf die Welt im ganzen bezieht. Dadurch erhält Luhmanns Theorie einen eigentümlichen Universalitätsanspruch.“<sup>26</sup> Indem Habermas der Theorie Luhmanns ein „philosophisches Weltverständnis“ attestiert, behauptet er, die Systemtheorie sei wie die Philosophie darauf angelegt, Antworten auf alle denkbaren Grundfragen zu geben – einschließlich der Frage nach dem Richtigen bzw. dem richtigen Recht. Weil die Systemtheorie keine Kriterien dafür angeben kann, was besser als das Bestehende ist, wirkt sie – unter der Prämisse des „philosophischen Weltverständnisses“ – wie eine bloße Rechtfertigung und Verteidigung des Bestehenden.

---

<sup>20</sup> Jürgen Habermas/Niklas Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, 1971.

<sup>21</sup> Im Detail haben beide Autoren ihre jeweilige Rechtstheorie freilich erst später ausgearbeitet: Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung*, 1992; Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993.

<sup>22</sup> Jürgen Habermas, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie? Eine Auseinandersetzung mit Niklas Luhmann*, in: Jürgen Habermas/Niklas Luhmann, *Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?*, 1971, S. 142 (250).

<sup>23</sup> Habermas (Fn. 22), S. 266.

<sup>24</sup> Z. B. Habermas (Fn. 22), S. 197 ff.; s. auch die Abhandlung „Vorbereitende Bemerkungen zu einer Theorie der kommunikativen Kompetenz“ im selben Band (S. 101 ff.).

<sup>25</sup> Dazu nochmals Raiser (Fn. 7), S. 3 f.

<sup>26</sup> Habermas (Fn. 22), S. 227.

## S. 146

- HFR 8/2012 S. 12 -

38 **H. Wer hat recht?**

Habermas' Kritik an der Kritiklosigkeit der Systemtheorie scheint also zuzutreffen. Soweit Luhmann eine solche universalistisch zu verstehende Theorie vertritt, ist Habermas' Kritik berechtigt. Aber Luhmanns Theorie ist nach seinem eigenen Verständnis und Bekunden nicht universalistisch in diesem Sinne.<sup>27</sup> Er entgegnet auf Habermas, dass Universalität der Theorie nicht heie, dass „sie ihre Gegenstnde total, das heit in allen nur mglichen Hinsichten erfasse“, insbesondere nicht im Hinblick auf die Wertgeltung.<sup>28</sup> Die Systemtheorie ist nach Luhmanns eigenem Verständnis zwar so angelegt, dass sie auf alle sozialen Tatbestnde (also auch auf das Recht) anwendbar ist – aber sie erfasst nicht die Frage der Richtigkeit der untersuchten Tatbestnde (also auch nicht die Frage der Richtigkeit des Rechts).

39 Dennoch besteht die Gefahr, dass eine Theorie wie die Systemtheorie, die immer weitere Bereiche umfasst, missverstanden und ihre Bedeutung berhht wird – auch wenn das nicht in der Absicht des Autors liegt. Eine Theorie, die funktionierende Systeme beschreibt (und damit auch das Recht als funktionierendes System), erweckt und verfestigt fast zwangslufig den Eindruck, dass das von ihr Beschriebene auch „richtig“ sei. Eine solche Theorie kann daher – auch gegen den Willen ihres Autors – zur Rechtfertigung des Bestehenden eingesetzt werden. Freilich handelt es sich dabei um eine blo oberflchliche Rechtfertigung, denn es liegt auf der Hand, dass nicht alles, was funktioniert, auch „richtig“ ist.

40 Die Vorwrfe, die Habermas an Luhmanns Systemtheorie richtet, werden noch besser verstndlich, wenn man bercksichtigt, dass in der (Rechts-)Soziologie (wie in anderen Wissenschaften auch) die Wahl des Gegenstandes einer Studie oder auch einer Theorie mitunter stark interessengeleitet ist. Manche soziologische Studien, die faktische Missstnde oder irrige Annahmen aufdecken, werden gerade deswegen durchgefhrt, weil der Forscher oder die Forscherin einen solchen Missstand oder Irrtum vermutet und ein politisches oder ideologisches Interesse an deren Aufdeckung hat. Wenn Luhmann eine umfassende Theorie entwickelt, die das Funktionieren komplexer Systeme erklren soll, dann kann das in Kenntnis der Interessenabhngigkeit mancher soziologischer Studien den Verdacht wecken, dass es Luhmanns Interesse sei, die mit diesen Systemen abgebildeten bestehenden Verhltnisse gegen Kritik zu verteidigen. (Habermas verwahrt sich allerdings ausdrcklich dagegen, dass er Luhmann bestimmte Interessen unterstellt.<sup>29</sup>)

## S. 147

- HFR 8/2012 S. 13 -

41 Wer hat also nun recht: Habermas oder Luhmann? Und was lsst sich aus dem Streit zwischen den beiden lernen?

42 Eine klare Antwort auf die Frage danach, wer recht hat, lsst sich kaum geben. Die Kritik von Habermas an der Systemtheorie ist ebenso nachvollziehbar wie Luhmanns Verteidigung. Dennoch ist die Auseinandersetzung zwischen den beiden Autoren und den von ihnen – zumindest in der Tendenz – vertretenen Disziplinen (Rechts-)Philosophie und (Rechts-)Soziologie sehr lehrreich. Sie zeigt nmlich, dass es fr beide Disziplinen notwendig ist, den eigenen wissenschaftlichen Standpunkt und den wissenschaftlichen Standpunkt der jeweils anderen Disziplin zu reflektieren und die eigene Theorie fr Impulse der jeweils anderen zu ffnen.

43 Speziell fr die Rechtssoziologie bedeutet dies, dass sie sich immer des Legitimittsproblems bewusst sein sollte: Das, was sie als „Rechtswirklichkeit“

---

<sup>27</sup> Vgl. Niklas Luhmann, Systemtheoretische Argumentationen. Eine Entgegnung auf Habermas, in: Jrgen Habermas/Niklas Luhmann, Theorie der Gesellschaft oder Sozialtechnologie – Was leistet die Systemforschung?, 1971, S. 291 (378 ff.).

<sup>28</sup> Luhmann (Fn. 27), S. 379.

<sup>29</sup> Habermas (Fn. 22), S. 145: „Meine Kritik gilt der Sache und nicht einer Funktion hinter ihrem Rcken.“

untersucht, kann eben auch dahingehend hinterfragt werden, ob es auch richtig so ist. Eine rechtssoziologische Studie oder Theorie, die selbst (zumindest in der Wahrnehmung des jeweiligen Forschers oder der jeweiligen Forscherin) nicht interessengeleitet ist, muss berücksichtigen, dass sie von anderen mit der Legitimitätsfrage in Verbindung gebracht werden kann; und eine Studie oder Theorie, die nach ihrem Selbstverständnis etwa bestimmte fragwürdige Missstände oder Missverständnisse aufdecken will, muss bedenken, dass es vielleicht auch andere Missstände oder Missverständnisse gibt, deren Aufdeckung anderen Interessen entsprechen würde. Die Rechtssoziologie stellt zwar nach ihrem oben dargestellten Selbstverständnis als empirische Disziplin nicht selbst explizit die Frage nach dem richtigen Recht; aber zumindest in der Wahl ihres jeweiligen Forschungsgegenstandes schwingt diese Frage häufig mit, wenn es darum geht, kritikwürdige Verhältnisse aufzuzeigen. Der scheinbar bloß empirische Charakter einer methodisch einwandfreien und insoweit auch die Wirklichkeit exakt abbildenden rechtssoziologischen Untersuchung kann die Interessenabhängigkeit dieser Untersuchung verdecken, wenn die Wahl ihres Gegenstandes schon mit dem Ziel erfolgte, empirisches Material für Kritik in eine bestimmte Richtung zu gewinnen. Ein solches Vorgehen ist keineswegs verwerflich, solange die methodischen Regeln der empirischen Wissenschaft eingehalten werden; nur sollte sich der rechtssoziologische Forscher oder die rechtssoziologische Forscherin dessen bewusst sein, dass sich aus der bloßen Beobachtung keine Maßstäbe für Kritik gewinnen lassen (andernfalls könnte sich etwa ein Astronom veranlasst sehen, die Gesetzmäßigkeiten der Planetenbewegung zu kritisieren). Die Gewinnung solcher Maßstäbe ist vielmehr eher eine Aufgabe der Rechtsphilosophie im oben dargelegten Sinne. Zumindest bei der Wahl des jeweiligen Forschungsgegenstandes kann es daher für die Rechtssoziologie hilfreich sein, auf Erkenntnisse der Rechtsphilosophie zurückzugreifen oder auch selbst einen rechtsphilosophischen Standpunkt einzunehmen.

**S. 148**

- HFR 8/2012 S. 14 -

- 44 Umgekehrt ist die Rechtsphilosophie auf empirische Erkenntnisse der Rechtssoziologie über die Handhabung und die Wirkung des Rechts angewiesen, will sie sich nicht mit der Spekulation darüber begnügen. Weil das Recht auf Wirkung in der sozialen Wirklichkeit angelegt ist, genügt es nicht, die „Richtigkeit“ von Rechtsnormen allein nach deren Inhalt zu beurteilen; es kommt vielmehr auch darauf an, wie die Rechtsnormen in der Praxis angewendet werden und welche Auswirkungen diese Art der Anwendung hat. Und wenn die Rechtsphilosophie Legitimitätsanforderungen an das Recht aufstellt, muss sie die Schwierigkeiten berücksichtigen, die sich beim Versuch der Implementierung dieser Legitimitätsanforderungen in die Rechtswirklichkeit ergeben können – Informationen dazu kann sie von der Rechtssoziologie erhalten.
- 45 Die hier dargelegten disziplinären Zuordnungen sind, das sollte deutlich geworden sein, nicht als Aufforderung zu „Reinheit“ und Abschottung der Disziplinen zu verstehen. Sie sollen vielmehr die Notwendigkeit des interdisziplinären Arbeitens deutlich machen. Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie können durch den Blick über den Zaun des Nachbarn nur gewinnen.<sup>30</sup>
- 46 Die hier am Beispiel der Rechtsphilosophie und der Rechtssoziologie aufgezeigte Differenz und gleichzeitige Interdependenz zwischen Bewertung und Beschreibung finden sich übrigens selbstverständlich auch an den Schnittstellen anderer Wissenschaftsdisziplinen. Ein jüngeres Beispiel ist die aus der Politikwissenschaft stammende Theorie der Netzwerke, die anstelle hierarchischer Regulierung die dezentrale Koordinierung von (staatlichen und nichtstaatlichen) Akteuren untersucht und von Seiten der Rechtswissenschaft unter anderem mit der Frage nach der demokratischen Legitimation politischen Handelns konfrontiert wird.

---

<sup>30</sup> Zur Notwendigkeit der Interdisziplinarität in Bezug auf die Rechtssoziologie Baer (Fn. 7), S. 80 f.

*Zitierempfehlung:* Tobias Herbst, HFR 2012, S. 135 ff.